

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 1990 aufgestellt und am 01.10.1990 in das Vereinsregister eingetragen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2006 und am 22.01.2008 in das Vereinsregister eingetragen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2010 und am 20.01.2011 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siebenlehner Sportverein 90 e.V.“ (Kurzform SSV 90) und hat seinen Sitz in Siebenlehn.
2. Der Verein wurde am 13. Juli 1990 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehemaligen BSG „Fortschritt“ Siebenlehn
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird ebenso durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Landessportbund Sachsen“ an.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: grün/weiß; blau/weiß.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Parteizugehörigkeit und Religion werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder unter den Punkten a) und d)
3. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss dieser Antrag mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter versehen sein.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Monatsende, der nur schriftlich zulässig ist und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, bei schwerem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - d) mit dem Tode des Mitgliedes;
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
8. Es ist ein Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Weitere Regelungen über Gebühren, Aufwendungen für besondere Leistungen und sportspezifische Kosten regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitrags- und Gebührenverordnung.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, dazu zählen auch öffentliche Anzeigen im Stadtgebiet bzw. im Vereinsschaukasten.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung vorgeschlagen wurde
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Veranstaltungsplan
 - g) Haushaltsplan
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
 - c – e) nur bei Wahlversammlung
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit (Stimmenthaltungen zählen nicht mit).
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Pressewart

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

2. der Vorstand leitet den Verein, entscheidet über Einzelfragen der Organisation und Verwaltung und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist 14 Tage vorher über o. g. Veranstaltungen schriftlich zu informieren.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Prüfung der finanziellen Lage des Vereins eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes beschließen. Die begünstigten Personen, sowie die Höhe der Ehrenamtszuschale, die 500,00 EUR/Jahr nicht übersteigen darf, wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen.

2. Die Abteilungen erörtern im Sinne dieser Satzung ihre Belange und wählen auf mindestens ein Jahr ihre Abteilungsleitung.

3. Der Abteilungsleiter oder ein Stellvertreter ergänzen den Vorstand bei Vorstandssitzungen.

4. Die Abteilungsvorstände sind dem Vereinsvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorstandes verpflichtet.

5. Der Schatzmeister des Vereins hat jederzeit das Recht, die Belege zu prüfen.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 10. bis zum 18. Lebensjahr.

2. Die Vereinsjugend kann im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nicht Bestandteil der Satzung ist.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange zusammen und wählt auf zwei Jahre den Jugendwart.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

4. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den Kreis- und Landesverbänden.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnungen des Vereins.
2. Weiterhin sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großschirma, die es unmittelbar und ausschließlich für den Sport des Stadtteiles Siebenlehn zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung bzw. deren Änderungen treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Siebenlehn, den 17.05.2010